

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Europa, Integration und Familie

Claudia Bauer
Bundesministerin für Europa,
Integration und Familie

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.030.437

Wien, am 12. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Dr. Schilchegger, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Dezember 2025 unter der Nr. **4216/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kooperationspartner der Bundesstelle für Sektenfragen“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

1. *Welche Informationsflüsse bestehen zwischen Sektenstelle und Direktion für Staatsschutz und Nachrichtenwesen (DSN)? (Bitte um Angaben zu Häufigkeit des Informationsaustausches, Inhalten und Datenmengen)*
 - a. *Werden auch besonders schützenswerte Daten entsprechend Datenschutz-Grundverordnung geteilt?*
2. *Welche Informationsflüsse bestehen zwischen Sektenstelle und Polizei? (Bitte um Angaben zu Häufigkeit des Informationsaustausches, Inhalten und Datenmengen)*
 - a. *Werden auch besonders schützenswerte Daten entsprechend Datenschutz-Grundverordnung geteilt?*

3. *Werden vom Datenaustausch betroffene Personen über die Verwertung ihrer Daten durch die Sektenstelle informiert?*
4. *Nach welchen Kriterien entscheidet die Polizei, welche Daten an die Sektenstelle weitergegeben werden?*
5. *Nach welchen Kriterien entscheidet die DSN, welche Daten an die Sektenstelle weitergegeben werden?*
6. *Werden die übermittelten Informationen zwischen DSN bzw. Polizei und Sektenstelle regelmäßig von einer unabhängigen Stelle überprüft?*
7. *Wie wird sichergestellt, dass bei der Zusammenarbeit zwischen DSN bzw. Polizei und Sektenstelle keine Persönlichkeitsrechte verletzt und Datenschutzbestimmungen eingehalten werden?*
8. *Hat die Öffentlichkeit eine Möglichkeit, die Informationsflüsse zwischen DSN bzw. Polizei und Sektenstelle ebenfalls einzusehen?*
9. *Gibt es Berichte oder Studien, die belegen, dass der Austausch tatsächlich zur Gefahrenabwehr beiträgt, ohne unverhältnismäßig in Rechte einzugreifen?*

Die Bundesstelle für Sektenfragen ist eine durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/1998 eingerichtete selbständige Anstalt öffentlichen Rechts.

Nach Art. 52 Abs. 2 B-VG besteht das Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes und die Ingerenzmöglichkeit seiner Organe, jedoch nicht auf die Gegenstände der Tätigkeit der Organe juristischer Personen oder der Geschäftsgebarung der juristischen Personen.

Ich verweise daher auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2795/J vom 9. Juli 2025 durch den Bundesminister für Inneres.

Claudia Bauer

